



**Zusatzvereinbarung zum
Netzzugangsvertrag
betreffend die Beteiligung an einer
gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iS § 16a ElWOG**

abgeschlossen zwischen

Energieversorgung Kleinwalsertal Ges.m.b.H.

FN 59148h

Alte Schwendestraße 8

D-87567 / A-6991 Riezlern

E-Mail: kundencenter@evk.at

(im Folgenden „EVK“ genannt)

und Hr./Fr./Fa.

.....
Name

.....
Adresse

.....
PLZ Ort

(im Folgenden als „Kunde“ oder „teilnehmender Berechtigter“ bezeichnet)

für den Anlagenstandort:
Adresse

.....
PLZ Ort

Zählpunktsbezeichnung:

Gemeinschafts ID:

Geschäftspartner:

Präambel

Mit § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG) besteht die Möglichkeit, in Objekten oder Grundstücken, die über einen gemeinsamen Anschluss an das öffentliche Verteilernetz verfügen gemeinschaftliche erneuerbare Energieerzeugungsanlagen zu bauen und über eine Gruppe teilnehmender Endverbraucher nutzen zu können. Diese gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bestehen zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage an die Hauptleitung (Steigleitung) angeschlossen wird, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind. Die Steigleitung entspricht der Hauptleitung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an Anlagen im Eigentum der EVK oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie über die Anlagen der EVK (öffentliches Netz) an teilnehmende Berechtigte ist unzulässig.

1. Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Anlage des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als teilnehmender Berechtigter an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a EIWOG.

Jeder teilnehmende Berechtigte (Netzbenutzer) behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung, dessen Abrechnung dazu über die Saldierung der Messwerte mit seinem zugeordneten ideellen Anteil erfolgt.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der EVK in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage der EVK (www.evk.at) abrufbar.

2. Datenverarbeitung mittels Intelligenter Messgeräte

Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage verpflichtet die EVK zur Erhebung, Auslesung und weiteren Verarbeitung der Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät des teilnehmenden Berechtigten und der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, sofern die Einspeisung bzw. der Verbrauch nicht mittels eines Lastprofilzählers ermittelt werden. Diese Verpflichtung besteht solange der teilnehmende Berechtigte an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage beteiligt ist.

Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf www.ebutilities.at unter „Energiegemeinschaften“ in der jeweils gültigen Fassung.

Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die Datenschutzerklärung der EVK findet sich auf der Webseite der EVK (www.evk.at) und wird auf Wunsch in Papierform übermittelt.

3. Pflichten des teilnehmenden Berechtigten

Der teilnehmende Berechtigte hat mit den übrigen Teilnehmern an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (Betreibergemeinschaft) und, sofern die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage nicht von den teilnehmenden Berechtigten selbst betrieben wird, mit dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage einen **Errichtungs- und/oder Betriebsvertrag** iS des § 16a Abs 4 EIWOG abzuschließen, der unter anderem auch seinen ideellen Anteil an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage regelt. Gegenüber der EVK ist ein Vertreter der Betreibergemeinschaft als Ansprechpartner für den Betrieb der gemeinschaftlichen

Erzeugungsanlage sowie zum Abschluss des Betreibervertrages, als auch des Netzzugangsvertrages für die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage zu nennen.

Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Betriebes der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sind zwischen den teilnehmenden Berechtigten und dem Betreiber/der Betreibergemeinschaft der Erzeugungsanlage, zu regeln und keine Angelegenheit der EVK. Im Falle von Änderungen (z.B. ideelle Anteile, die teilnehmenden Berechtigten, der Betreiber etc.) ist die EVK zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

4. Pflichten der EVK

Die EVK schließt mit einem benannten Vertreter der teilnehmenden Berechtigten an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (Betreibergemeinschaft) oder, sofern die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage nicht von den teilnehmenden Berechtigten selbst betrieben wird, mit dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage einen Vertrag ab, im Rahmen dessen die Beteiligungsverhältnisse der teilnehmenden Berechtigten an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage der EVK offengelegt werden. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird die EVK die erzeugte Energie auf die teilnehmenden Berechtigten über eine Saldierung der Viertelstundenwerte aufteilen. Die EVK haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihm von der Betreibergemeinschaft oder vom Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bekannt gegeben wurde.

Die Abrechnung des Energiebezugs des Verbrauchers vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage. Die Abrechnung der EVK der Verbraucher erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung.

Die EVK wird auf der Rechnung der Verbrauchsanlagen den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert und mit dem bisherigen Netzentgelten abgerechnet. Für alle Tarifkomponenten kommt die jeweils gültige Systemnutzungsentgelte-Verordnung zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem Erzeugungszählpunkt zugeordnet.

Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich;

5. Sonstiges

Die EVK haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder teilnehmende Berechtigte kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletztten schriftlich kündigen. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung bewirkt, dass der teilnehmende Berechtigte nicht mehr bei der Aufteilung der erzeugten Energiemengen berücksichtigt werden kann.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden insbesondere, wenn

- i) der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen EVK und Betreiber der Erzeugungsanlage gibt oder
- ii) eine der Voraussetzungen und Bedingungen der Vereinbarung betreffend den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage i.S. § 16a ElWOG zwischen der EVK und dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage /Personengemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten nicht mehr vorliegt.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich

Stand 16.1.23

ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt.

....., am
Ort Datum

.....
Kunde
als Teilnehmer an einer
gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

.....
Energieversorgung Kleinwalsertal Ges.m.b.H.
als Netzbetreiber